



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015, (GVOBl. S. 200, 203), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz vier angefügt:

„Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.“

2. In § 45 c Satz 3 wird folgende neu Ziffer 8 eingefügt:

„8. soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 4 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten und“

Die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 9.

3. In § 46 Absatz 6 werden folgende Sätze drei und vier angefügt:

„Im Falle der Zulassung von Stellvertretungen i.S. Absatz 4 sind Ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben diese auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“

Artikel 2

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung -AO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2015, (GVOBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 wird folgender Satz vier angefügt:

„In diesem Rahmen schützen und fördern sie die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das für Inneres zuständige Ministerium kann anordnen, dass ein Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und

1. die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch nimmt oder

2. mit einer nicht amtsangehörigen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bildet,

wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung dient; das Amt, die amtsangehörigen Gemeinden und die im Falle der Nr. 2 für die Verwaltungsgemeinschaft vorgesehene nicht amtsangehörige kommunale Körperschaft sind zu hören.“

bb) Folgende Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„Die betroffenen kommunalen Körperschaften regeln die näheren Bedingungen der angeordneten Verwaltungsgemeinschaft (Satz 3 Nr. 2) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; § 23 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt. Kommt der Vertrag für eine angeordnete Verwaltungsgemeinschaft bis zum Wirksamwerden der Anordnung nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. § 16 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

2 § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zusammensetzung des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden über 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss.

(2) Der Amtsausschuss muss mindestens aus sechs Mitgliedern bestehen. Wird diese Zahl nicht erreicht, entsendet jede Gemeinde ein weiteres Mitglied. Hat der Amtsausschuss weniger als 12 Mitglieder, kann die Hauptsatzung die Entsendung weiterer Mitglieder vorsehen.

(3) Die Gemeinden haben je angefangene 250 Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme im Amtsausschuss. Die stimmen einer Gemeinde werden zu gleichen Teilen auf deren Mitglieder im Amtsausschuss aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen. Die Gutsvorsteherin oder der Gutsvorsteher von gemeindefreien Gutsbezirken ist Mitglied des Amtsausschusses ohne Stimmrecht.

(4) Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses aus ihrer Mitte. Jede Fraktion kann verlangen, dass das von der Gemeinde zu entsendende weitere Mitglied oder die zu entsendenden weite-

ren Mitglieder auf Vorschlag der nach Satz 3 vorschlagsberechtigten Fraktion oder Fraktionen gewählt wird oder werden. In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt dieser Wahl angehört.

(5) Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte Stellvertretende für die Mitglieder des Amtsausschusses. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Anzahl der Stellvertretenden je Mitglied des Amtsausschusses. Hat eine Fraktion das Verlangen nach Absatz 4 Satz 2 gestellt, erfolgt die Wahl der Stellvertretenden eines weiteren Mitglieds auf Vorschlag der Fraktion, die das weitere Mitglied vorgeschlagen hat; die Wahl der Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl der Stellvertretenden angehört. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(6) Die von den Gemeinden zu entsendenden weiteren Mitglieder müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl gewählt werden. Der Amtsausschuss muss binnen weiterer 14 Tage zusammentreten; bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der alte Amtsausschuss tätig.

(7) Die Bürgermeisterin, die ihr Amt oder der Bürgermeister, der sein Amt oder das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuss aus.

(8) Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuss aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach Absatz 4 gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Mitgliedern der Gemeinde neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die weiteren Mitglieder der Gemeinde

zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Wahlstelle eines stellvertretenden Mitglieds des Amtsausschusses frei wird. Wer freiwillig ausscheidet, kann in den Amtsausschuss nicht wieder gewählt werden.

(9) Für die Anzahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1 und für die Zahl der einer Gemeinde nach Absatz 3 zustehenden Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.“

3. In § 10 a Absatz 2 werden folgende Sätze vier und fünf angefügt:

„Im Falle der Zulassung von Stellvertretungen i.S. Absatz 3 sind Ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben diese auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“

Artikel 3

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2015, (GVOBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.“

2. In § 40 c Satz 2 wird folgende neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. soweit in den kreisangehörigen Gemeinden die in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten.“

Die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 9.

3. In § 41 Absatz 6 werden folgende Sätze drei und vier angefügt:

„Im Falle der Zulassung von Stellvertretungen i.S. Absatz 4 sind Ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben diese auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 2 am 1. Juni 2018 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 1, 45 c Satz 2)

Es werden die Bestimmungen des Art. 6 LV in eine einzelgesetzliche Bestimmung überführt. D.h. die Tatsache, dass die Minderheiten auch unter dem Schutz der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen und dass ihnen auch dort Schutz und Förderung zustehen, soll in für diese Ebene zuständigen Spezialgesetzen als Zielbestimmung aufgenommen werden. Ebenso wie in der Landesverfassung soll die Ebene der Gemeinden und Gemeindeverbände angesprochen werden, wohlweislich, dass die jeweiligen Minderheiten nicht überall im Land beheimatet sind.

Um eine stetige Kontrolle und Weiterentwicklung der Maßnahmen im Rahmen einer Minderheitenpolitik umzusetzen, soll eine Berichtspflicht eingeführt und so die Berichtspflicht auf kommunaler Ebene weiterentwickelt werden. Wie die Berichtspflicht ausgestaltet (Umfang und Häufigkeit) wird, liegt, wie bei allen anderen Berichten, in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Dabei sollen die hauptamtlich verwalteten Gemeinden und die Ämter (für die nicht hauptamtlich verwalteten Gemeinden) sowie die Kreise einen Bericht abgeben. Es wird ausdrücklich darauf verzichtet, dass jede kleine Gemeinde für sich einen Bericht abgeben soll.

Zu Nummer 3

Die sachgerechte Information der stellvertretenden Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Gemeindevertretung angehören („stellvertretende Bürgerliche Mitglieder“) sowie ihr Zugang zu nicht öffentlichen Sitzungen ihres Fachausschusses außerhalb des konkreten Vertretungsfalles bereitet in der kommunalpolitischen Praxis sowohl der hauptamtlichen Verwaltung als auch den Fraktionen erhebliche Probleme. Nach der bisherigen Rechtsauslegung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde ist lediglich die Weitergabe von nicht-öffentlichen Sitzungsunterlagen sowie die Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen im konkreten Vertretungsfalle zulässig, auch in den Fraktionssitzungen dürfen die stellvertretenden Bürgerlichen Mitglieder nicht an den Beratungen entsprechender Sitzungsgegenstände teilnehmen, wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreter tätig gewesen sind. Dieses führt in der Praxis zu erheblichen Problemen der Sitzungsgestaltung der Fraktionen und zu einem Informationsdefizit bei den stellvertretenden Bürgerlichen Mitgliedern, insbesondere bei komplexeren Beratungsgegenständen. Zudem besteht hier die Gefahr, dass diese aufgrund unzureichender Einbindung in Vorberatungen und nicht ausreichender Gelegenheit zur Kenntnisnahme von vorhergehenden Ausschussprotokollen und Sitzungsunterlagen an der gewissenhaften Wahrnehmung ihres Vertretungsmandates i.S. § 21 Absatz 1 GO gehindert werden. Auch stellvertretende Bürgerliche Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 21 Absatz 2 GO und sind hierauf gemäß § 21 Absatz 1 GO förmlich verpflichtet worden. Zwar steigt die abstrakte Gefahr der unbefugten Weitergabe von vertraulichen Informationen mit der Ausweitung des Kreises von Personen, die hierzu Zugang haben, jedoch ist hier in Abwägung mit den konkreten Beeinträchtigungen für die sachgerechte Beratung in den Ausschüssen

und damit letztlich auch der Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung die faktische Gleichstellung der Bürgerlichen Ausschussmitglieder mit ihren Stellvertretern sachlich geboten. Aus diesem Grunde haben auch demokratietheoretische Einwendungen wegen der nur abgeleiteten demokratischen Legitimation der stellvertretenden Bürgerlichen Mitglieder zurückzustehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Anwesenheits- und Informationsrechte ausschließlich für den Ausschuss gelten, in den das stellvertretende Bürgerliche Mitglied von der Gemeindevertretung gewählt wurde.

Artikel 2 Änderung der Amtsordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1

Zu Buchstabe b)

§ 1 Abs. 3 AO bietet bereits heute die Möglichkeit, die Geschäftsführung für das Amt durch eine größere amtsangehörige Gemeinde nicht nur aus eigenem Entschluss der beteiligten Kommunen zu vereinbaren, sondern auch durch das Innenministerium anzuordnen. Der Abschluss einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen einem Amt und einer nicht amtsangehörigen Gemeinde ist hingegen lediglich aufgrund einer freiwilligen Kooperationsvereinbarung möglich. Ist im Interesse einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung die Inanspruchnahme einer größeren nicht amtsangehörigen Gemeinde angezeigt, besteht – neben freiwilligem Engagement – derzeit nur die Möglichkeit, diese größere Gemeinde zunächst in das Amt einzugliedern, um dann eine Geschäftsführung für dieses Amt durch die eingegliederte größere Gemeinde anordnen zu können. Die Ergänzung der verfügbaren Instrumente durch die Möglichkeit zur Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft kann zu einer Weiterentwicklung der Stadt-Umland-Kooperationen beitragen. Im besonderen Einzelfall könnte die Möglichkeit der Anordnung einer Verwaltungsgemeinschaft bei gleichzeitigem Erhalt der Amtsfreiheit für die die Verwaltung übernehmende Gemeinde gegenüber einer Einamtung das verhältnismäßig mildere Mittel sein.

Zukünftig kann das Innenministerium durch Anordnung die Beteiligten und den Umfang der Aufgaben (Gesamtübertragung der Aufgabendurchführung oder partielle Verwaltungsgemeinschaft) regeln, die von der Verwaltungsgemeinschaft erfasst werden. Die näheren Bedingungen werden von den Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde anstelle der Beteiligten.

Für die angeordnete Geschäftsführung einer amtsangehörigen Gemeinde für das Amt (§ 1 Abs. 3 S. 3 Nr. 1) bleibt § 23 Abs. 1, 2 und 4 anwendbar.

Zu Nummer 2

Der Vorschlag zur Neufassung der Zusammensetzung des Amtsausschusses greift einen Vorschlag auf, der bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetz (vgl. Drucksache 16/1003) im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften der SPD-Fraktion vom 04. Juli 2011 (Drs. 17/1660) sowie im „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften“ der Landesregierung vom 05. Juli 2011 (Drs. 17/1663) diskutiert worden ist. Wesentliches Regelungsziel ist, die Anzahl der Mitglieder je Gemeinde im Amtsausschuss stärker zu begrenzen, um die Funktionsfähigkeit der Amtsausschüsse insbesondere in größeren Ämtern zu verbessern

In Absatz 2 ist eine Regelung für Ämter aufgenommen worden, deren Amtsausschüsse nur wenige Mitglieder (weniger als 12) umfassen. Dies kommt insbesondere bei Ämtern in Betracht, die nur aus wenigen größeren Gemeinden bestehen. Hier soll diesen Ämtern die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Hauptsatzung selbst zu regeln, dass weitere Mitglieder in den Amtsausschuss entsendet werden können.

Um eine angemessene Repräsentation der Gemeinden im Amtsausschuss zu gewährleisten, erhalten diese entsprechend ihrer Einwohnerzahl Stimmenkontingente: Je angefangene 250 Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gemeinden eine Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder einer Gemeinde aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die so den Mitgliedern zugewiesenen Stimm-

rechte können nur von diesen persönlich oder ihren gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wahrgenommen werden. Die Mitglieder einer Gemeinde im Amtsausschuss können, wie nach bisherigem Recht auch, ihr Stimmrecht frei ausüben; es gilt der Grundsatz des freien Mandats.

Das Instrument der Stimmengewichtung ist bereits seit langem auch im Zweckverbandsrecht verankert. Dort hat es sich vor allem bei großen Zweckverbänden, denen Kommunen von sehr unterschiedlicher Größe angehören, bewährt. Praktische Schwierigkeiten, etwa hinsichtlich der Auszählung der Stimmenkontingente, sind dabei bislang nicht zu Tage getreten. Die Neuregelung zur Zusammensetzung des Amtsausschusses trägt damit maßgeblich dazu bei, die Funktionsfähigkeit der Amtsausschüsse insbesondere in großen Ämtern zu verbessern.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Artikel 3 (Änderung der Kreisordnung)

Zu Nummer 1 und 2

Siehe Begründungen zur Artikel 1 Nummer 1 und 2.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 3.

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Ines Strehlau
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW